

Stand mit den Änderungen vom: 13.01.15, 24.11.15, 21.11.17

Satzung der Studienfachschaft Gerontologie & Care der Universität Heidelberg

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 17 Abs.4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 4.2.14 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationssatzung des Studierendenrates der Universität Heidelberg (OS).
- (3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind bindend für den Fachschaftsrat.

- (5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.
- (6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - 6a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - 6b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet eine Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei und maximal fünf Mitglieder.
- (4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.
- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 - 5a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
 - 5b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
 - 5c. Führung der Finanzen.
 - 5d. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.
 - 5e. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.
 - 5f. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.
- (7) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus, wenn

- 7a. die Amtszeit endet,
 - 7b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - 7c. sie zurücktritt oder
 - 7d. durch Tod.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.
- (9) Lehnt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl die Wahl ab, so rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.
- (10) Lehnen alle nachfolgenden Mitglieder die Wahl ab, so dass infolge dessen der Platz unbesetzt bleibt, so sind mit Ankündigungsfrist von zwei Wochen Neuwahlen zum Fachschaftsrat abzuhalten.
- (11) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.
- (12) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Vorschlag der Vollversammlung eine*n Vertreter*in der Fachschaft in den StuRa.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*in im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Der/die entsendete Vertreter*in kümmert sich im Falle einer möglichen Nichtanwesenheit bei einer Sitzung um seine Vertretung für diese Sitzung.
- (4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft 40 vertritt, immatrikuliert ist.
- (5) StuRa Vertreter*innen können vom Fachschaftsrat abberufen werden, wenn diese ihrer Informationspflicht nicht nachkommen.

- (6) Die StuRa-Vertretung ist verpflichtet, die Studienfachschaft über die Vorgänge im StuRa zu informieren. Dies erfolgt entweder schriftlich an den Fachschaftsrat oder mündlich durch die Teilnahme an der Fachschaftsvollversammlung.
- (7) Im Falle des Ausscheidens des/der Vertreter*in wird eine neue Person nach § 4 (1) in den StuRa entsendet.
- (8) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 5 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung müssen von mindestens 1% der Mitglieder der Studienfachschaft in der Fachschaftsvollversammlung beantragt werden.
- (2) Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit sowie eines StuRa-Beschlusses.